

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Erlenbach a.Main erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Haupt- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern,
- b) den **Bau- und Umwelt- und Verkehrsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern,
- c) den **Kultur- und Sozialausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern,
- d) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern des Stadtrats.
- e) Es wird ein **Ferienausschuss** gemäß § 32 Abs. 4 GO eingerichtet

(2) ¹Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss, im Bau- Umwelt- und Verkehrsausschuss sowie im Kultur- und Sozialausschuss führt der erste Bürgermeister. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadratsmitglied den Vorsitz.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

(5) Der Stadtrat kann aufgabenbezogene Sonderausschüsse einrichten.

§ 3 Beiräte und Beauftragte

¹Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Beauftragte:

- a) Familienbeauftragte
- b) Integrationsbeauftragte
- c) Seniorenbeauftragte
- d) Umweltbeauftragte

²Die Dauer der Bestellung beträgt grundsätzlich zwei Jahre.

³Der Stadtrat bestellt einen Jugendbeauftragten.

⁴Der Stadtrat bestellt weiterhin zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Beiräte:

- a. Familienbeirat
- b. Integrationsbeirat
- c. Seniorenbeirat

⁴Die Zusammensetzung der Beiräte und die Dauer der Bestellung sind in der jeweils aktuellen Rahmenvereinbarung für städtische Beiräte festgelegt.

§ 4

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit

- a) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80 € und
- b) ein Sitzungsgeld von je 40 € für notwendige Teilnahme an Sitzungen oder Ortsbesichtigungen des Stadtrates oder eines Ausschusses.
- c) Fraktionsvorsitzende erhalten für ihre Tätigkeit zusätzlich 15 € monatlich sowie weitere 5 € pro Fraktionsmitglied monatlich

(3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 23 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 23 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. ²Außerdem werden die Kosten für die Teilnahme an staatlich geförderten Fortbildungen und/oder bei staatlich anerkannten Bildungsträgern übernommen.

§ 5

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 6

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 28. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 27. November 2020 außer Kraft.

Erlenbach a.Main, 22. Mai 2026

Christoph Becker
Erster Bürgermeister